

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Juni 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-182  
SEITE 1 von 2

Revision Verordnung Gemeindegzuschüsse

5.0.2.1

### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Opfikon erliess am 8. Mai 1978 eine Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse als Ergänzung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und den Beihilfen des Kantons. Im Weiteren wurden durch die ehemalige Fürsorgebehörde die Durchführungsbestimmungen über Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Opfikon per 1. April 2007 zum letzten Mal angepasst. Mit Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 lehnte der Souverän die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse ab.

Mit Entscheid des Stadtrats vom 23. August 2016 wurde die Durchführung der Zusatzleistungen der Stadt Opfikon per November 2016 mittels Anschlussvereinbarung an die SVA Zürich übertragen. Am 25. Oktober 2016 erliess die Sozialbehörde Opfikon ein Übergangsreglement, damit die SVA Zürich die Gemeindegzuschüsse auch weiterhin im bisherigen Umfang ausrichten kann.

### 2. Anpassungen an der Verordnung

In der Verordnung des Gemeinderates vom 8. Mai 1978 ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle für die Zusatzleistungen das Fürsorgesekretariat der Stadt Opfikon ist. Dieser Passus ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss dem Zusatzleistungsgesetz (ZLG) kann die Gemeinde eine Verwaltungsstelle oder die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) mit der Durchführung beauftragen. Sinnvollerweise übernimmt diese Delegationsaufgabe der Stadtrat. Einspracheinstanz ist gemäss Gesetz nicht mehr die Fürsorge- resp. Sozialbehörde sondern die zuständige Durchführungsstelle. Im Weiteren wird durch die Einführung einer Karenzfrist für Opfiker-Bürger/innen deren Besserstellung gegenüber allen anderen Bezüger/innen aufgehoben. Neu sollen Gemeindegzuschüsse auch an jene Personen ausgerichtet werden, welche in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Die Durchführungskosten für die Fälle mit Gemeindegzuschüssen betragen derzeit CHF 130 pro Fall und Jahr. Mit einer Anpassung und Vereinfachung des Reglements zur Durchführung der Gemeindegzuschüsse können diese Kosten auf CHF 52 pro Fall reduziert werden. Der Stadtrat beantragte der Sozialbehörde, die Verordnung vom 8. Mai 1978 und die Durchführungsbestimmungen anzupassen und diese dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates zur Genehmigung vorzulegen. Durch die angestrebte Vereinfachung können die Kosten für die Durchführung der rund 210 Fälle mit Gemeindegzuschüssen von derzeit CHF 27'300 auf CHF 10'920 reduziert werden.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Juni 2019  
BESCHLUSS NR. 2019-182  
SEITE 2 von 2

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Soziales

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revision der Verordnung Gemeindegremien wird gemäss Vorlage vom 11. Juni 2019 zugestimmt.
2. Der Beschluss vom 19. Juni 2018 wird aufgehoben.
3. Die Verordnung wird dem Gemeinderat zur Genehmigung überwiesen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Sozialbehörde
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Soziales

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
27.06.2019